

Rechtsverordnung

nach § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

Auf Grund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen (LMAMG) vom 03. April 2014, GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40, in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Waldlaubersheim folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den Sonntagen 14. März 2021, 09. Mai 2021, 13. Juni 2021, 25. Juli 2021, 19. September 2021 und 17.10.2021 ist es in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus Gründen des öffentlichen Interesses erlaubt, Marktsonntage durchzuführen.

§ 2

(1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Waldlaubersheim durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stromberg, den 17. November 2020

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg

gez. Cyfka

Siegel

**Michael Cyfka
Bürgermeister**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.